

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Versammlung mit Trauergebet für Hamas-Chef am 2. August 2024 in Hannover

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 12.08.2024 - Drs. 19/5033, an die Staatskanzlei übersandt am 14.08.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 17.09.2024

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die *Hannoversche Allgemeine Zeitung* (HAZ) berichtet¹ über eine Versammlung von etwa 80 Personen, die zusammengekommen sind, um ein Trauergebet für den getöteten Anführer der palästinensischen Hamas gemeinsam zu sprechen. Davor waren „Kindermörder-Parolen“ und der Spruch „Zionisten sind Faschisten“ gerufen worden. Parolen und Gebet seien dokumentiert worden. Einen Auf Lösungsgrund habe es nach Einschätzung der Polizei nicht gegeben. Der Staatsschutz werde sich im Nachgang mit möglicherweise strafrechtlich relevanten Inhalten auseinandersetzen.

Am 11. Dezember 2023 fand im Niedersächsischen Landtag die erste Debatte zu einem Gesetzentwurf der Fraktion der AfD statt, mit dem u. a. geregelt werden sollte, dass Meinungskundgaben in Wort und Schrift bei Versammlungen nur auf deutscher Sprache oder einer anerkannten Minderheitensprache stattfinden dürfen. Im Rahmen dieser Debatte meldete sich auch die Ministerin für Inneres und Sport, Daniela Behrens, zu Wort und äußerte im Hinblick auf pro-palästinensische Demonstrationen u. a., dass die Polizei die Situation jederzeit im Griff habe und sie „maximal gut auf diese Demonstrationen vorbereitet“ sei. Sie habe u. a. Dolmetscher, Islamwissenschaftler und Sprachmittler dabei.

1. Auf welche Weise wurden Gebet und Parolen durch die Polizei dokumentiert?

Der Einsatzverlauf sowie das Gebet und die Parolen wurden polizeilich in einem Verlaufsbericht dokumentiert. Für eine Aufzeichnung des Gebets oder der Parolen waren weder die gefahrenabwehrrechtlichen Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Versammlungsgesetz (NVersG) gegeben, noch lag ein strafrechtlicher Anfangsverdacht im Sinne der Strafprozessordnung vor. Im Übrigen wird auf die Beantwortung zu Frage 2 b verwiesen.

¹ <https://www.haz.de/lokales/hannover/hauptbahnhof-hannover-pro-palaestinensische-demonstranten-huldigen-getoetetem-hamas-chef-4GVE7RTS3JDYDDLOXZHIAS5YNI.html>

2. War ein sprachkundiger Beamter oder Dolmetscher vor Ort?

a) Falls ja, aus welchen Gründen wird der Text erst nachträglich auf seine strafrechtliche Relevanz geprüft?

b) Falls nein:

aa) Wie ist dieser Umstand mit der Äußerung der Innenministerin in der Plenardebatte zur Änderung des Versammlungsgesetzes, dass Dolmetscher und Islamwissenschaftler bei entsprechenden Einsätzen vor Ort seien, zu vereinbaren?

Es war kein sprachkundiger Beamter oder Dolmetscher vor Ort. Der Einsatz von Dolmetschern oder anderen personellen Ressourcen zur Ermöglichung einer Bewertung von Redebeiträgen erfolgt auf Basis der Lagebewertung der einsatzführenden Dienststelle und einer staatsschutzpolizeilichen Gefährdungsbewertung im Vorhinein der Versammlung. Ein Einsatz der genannten Personen war bei der in Rede stehenden Versammlungslage aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse nicht vorgesehen. Diese Erkenntnisse beinhalteten auch die Erfahrungen der gleichgelagerten vorherigen Versammlungen, bei denen eingesetzte Dolmetscher kein relevantes Verhalten feststellen konnten sowie die Bewertung des Kooperationsgesprächs mit der Anmeldenden (siehe auch jeweils Antwort zu den Fragen 5 und 7). Ein Widerspruch zu der Äußerung von Frau Ministerin Behrens ist hier nicht ersichtlich.

bb) Woher weiß die Polizei, dass kein Auflösungsgrund vorlag, wenn sie keine Kenntnis vom Inhalt des Gebetstextes und gegebenenfalls weiteren gesprochenen Reden hatte?

Eine Versammlung unter freiem Himmel kann nur unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Satz 1 NVersG aufgelöst werden.

Die Auflösung einer Versammlung nach § 8 Abs. 2 NVersG ist das versammlungsrechtlich einschneidendste und daher letztmögliche Mittel. Eine Auflösung kommt daher nur in Betracht, wenn ihre Durchführung die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährdet und die Gefahr nicht anders abgewehrt werden kann.

Während einer laufenden Versammlung beurteilt die Polizei als zuständige Versammlungsbehörde, ob auf Grundlage der während des Einsatzes vorliegenden Erkenntnissen und Informationen, eine Auflösung gerechtfertigt ist. Entsprechende Erkenntnisse lagen im Zusammenhang mit der vorliegenden Versammlungslage nicht vor.

3. Wie lauten die „Kindermörder-Parolen“, die gerufen wurden, und welchen Inhalt hatte der Gebetstext? Welche weiteren Parolen und Reden wurden gegebenenfalls dokumentiert, und welche konkreten Inhalte hatten diese? Konnte der Staatsschutz inzwischen den Gebetstext übersetzen? Falls ja, wie lautet dieser?

Die Reden thematisierten kritisch die westlichen Ansichten gegenüber Personen muslimischen Glaubens im Allgemeinen. Weiterhin wurden selbstkritisch fehlende Solidarität gegenüber in Gaza lebenden Personen kundgetan und die schlechten Zustände im Gazastreifen thematisiert sowie an die deutsche Bevölkerung appelliert, sich gegen die dortigen Zustände aufzulehnen. Zudem wurde zum Zusammenhalt und gegen das Töten von Kindern in Gaza aufgerufen und an die Menschlichkeit appelliert.

Während der deutschsprachigen Beiträge im Rahmen der Abschlusskundgebung wurde darum gebeten, dass die in Gaza lebenden Personen geschützt werden. Hier wurden mehrere allgemeine Personengruppen herangezogen (Beispiele: „Bitte schütze unsere Kinder in Gaza“, „Bitte schütze die Frauen in Gaza“).

Von den Einsatzkräften konnten die hier aufgeführten Parolen wahrgenommen werden. Diese wurden im Verlaufsbericht dokumentiert.

- „Frieden schaffen Scholz verhaften“
- „Stopp die Besatzung, stoppt den Mord, unsere Kinder sterben dort“

- „Wir sind hier, wir sind dort. Alle gegen Kindermord. Stopp, Stopp, Stopp den Mord, jetzt, jetzt, jetzt sofort. Stoppt, stoppt, stoppt den Krieg, Palästina bis zum Sieg“
- „1, 2, 3, 4 occupation no more, 5, 6, 7, 8 Israel is a terror state / we want 48“
- „One Solution - Revolution“
- „One Solution - Intifada Revolution“
- „Deutsche Medien lügen, hetzen und betrügen“
- „Gaza, gaza don't you cry - we will never let you die - free palestine“
- „Yallah, yallah Widerstand, überall in Deutschland - Deutschland finanziert, Netanjahu bombardiert - Baerbock finanziert, Netanjahu bombardiert“
- „Kindermörder Israel“
- „Solidarität heißt Widerstand, Kampf der Besatzung in Deutschland“
- „Hoch, hoch, hoch die Faust, Panzer jetzt aus Gaza raus“
- „From hannover to the river, palestine will live forever“
- „Kommt zusammen Hand in Hand, Palästina unser Land“
- „Wir sind hier, wir sind laut, weil man uns die Freiheit raubt“
- „Gaza ist in Dunkelheit, wo ist eure Menschlichkeit - Kindermörder Israel!“
- „Baerbock you will see, Palästina will be free“
- „Alle zusammen gegen Zionismus“
- „Zionisten sind Faschisten“
- „Yallah Intifada“

Der Inhalt des in Rede stehenden Gebetes liegt der einsatzverantwortlichen Polizeidirektion Hannover nicht vor, hierzu wird auf die Beantwortung von Frage 2 b verwiesen.

4. Sind Texte, die gesprochen wurden, strafrechtlich relevant? Falls ja, welche Straftatbestände erfüllen diese und wie viele Ermittlungsverfahren gegen wie viele Personen wurden eingeleitet?

Durch die vor Ort befindlichen Einsatzkräfte konnten keine strafrechtlich relevanten Aussagen festgestellt werden. Demnach wurden keine Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Im Nachgang zu der genannten Versammlung wurde eine nochmalige grundsätzliche Bewertung einzelner Äußerungen vorgenommen. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass auf der in Rede stehenden Versammlung auch Parolen („Kindermörder Israel“ und „Yallah Intifada“) getätigt wurden, die grundsätzlich geeignet sein können, einen Anfangsverdacht wegen des Vorwurfs der Billigung von Straftaten nach § 140 Nr. 2 Strafgesetzbuch (StGB) und wegen des Vorwurfs der Volksverhetzung nach § 130 Abs. 5 StGB zu begründen. Ob dies der Fall ist, lässt sich jedoch nur anhand der konkreten und individuellen Gegebenheiten der einzelnen Sachverhalte kontextbezogen beurteilen. Eine entsprechende erneute Sensibilisierung und die Übersendung von Hinweisen an die Polizeibehörden sind erfolgt.

Zu dem in Rede stehenden Gebet wurde durch die Polizeidirektion Hannover ein Prüfvorgang eingeleitet. Dieser beinhaltete, den Wortlaut des Gebetes und die genaueren Umstände hierzu zu ermitteln sowie gegebenenfalls hinsichtlich einer strafrechtlichen Relevanz zu bewerten. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass der Inhalt des Gebetes nicht nachzuvollziehen war. Die Zuschreibung der Gebetsituation als sogenanntes Totengebet für Ismail Haniyyeh basiert nach Erkenntnisstand der Polizeidirektion Hannover auf einem durch eine Einzelperson auf Instagram veröffentlichten fotografischen Beitrag, welcher mit einem entsprechenden Untertitel versehen war. Mit Ausnahme des

genannten Postings auf Instagram liegen derzeit keine Erkenntnisse dahin gehend vor, dass ein Totengebet für Ismail Haniyyeh tatsächlich stattgefunden hat. Ein Strafverfahren i. Z. m. dem Gebet wurde nicht eingeleitet.

5. Wie viele Personalien wurden im Rahmen des Versammlungsgeschehens aufgenommen?

Von den Versammlungsteilnehmenden wurden keine Personalien aufgenommen. Die Versammlungsleiterin war aus vorherigen Einsätzen bekannt.

Gegen eine Passantin (nicht versammlungsteilnehmende Person) wurde aufgrund verbaler Streitigkeiten mit Versammlungsteilnehmenden ein Platzverweis ausgesprochen. In der Folge wurden aufgrund der Nichtbefolgung des Verweises die Personalien festgestellt sowie ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

6. Hält die Innenministerin vor dem Hintergrund, dass die Reden und Gebete nicht unverzüglich strafrechtlich geprüft werden konnten, an ihrer Aussage fest, die Polizei habe die Situation jederzeit im Griff und sei „maximal gut auf diese Demonstrationen vorbereitet“?

Ja. Die Reden und Gebete wurden unverzüglich auf strafrechtlich relevante Aspekte geprüft.

7. Hält die Innenministerin es vor dem Hintergrund der Geschehnisse weiterhin für geboten, dass Demonstrationen, bei denen es in der Vergangenheit zu antisemitischen und volksverhetzenden Äußerungen kam, in nichtdeutscher Sprache abgehalten werden? Falls ja, wie bewertet sie den Umstand, dass sich Demonstranten nichtdeutscher Sprachen bedienen, um gegebenenfalls Straftaten zu begehen, im Hinblick auf die Möglichkeit einer unverzüglichen strafrechtlichen Bewertung und Vermeidung weiterer Straftaten im Rahmen eines Versammlungsgeschehens?

Für die der Anfrage zugrunde liegende Versammlung mit thematischem Bezug zum Nahost-Konflikt war der Versammlungsbehörde der geplante Ablauf bekannt. Es handelt sich um eine Versammlung, die bereits mehrfach wiederkehrend durchgeführt wurde und bislang stets einen gleichbleibenden Ablauf hatte. Dabei wurden die Redebeiträge grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten. Lediglich am Ende der Versammlung wurde regelmäßig ein Gebet in arabischer Sprache abgehalten. Laut Einschätzung der zuständigen Versammlungsbehörden verliefen diese Versammlungen bislang weitestgehend störungsfrei und die Versammlungsleitung verhielt sich bislang durchweg kooperativ.

Vor diesem Hintergrund war es bislang nicht erforderlich, die Sprache der Redebeiträge zu beschränken. Die Versammlungsbehörde weist bei Versammlungen mit Bezug zum Nahost-Konflikt in ihren Verfügungen regelmäßig auf die Strafbarkeit bestimmter Äußerungen hin.

Aus dem Verlauf der hier thematisierten Versammlung werden keine weitergehenden allgemeinen Handlungserfordernisse abgeleitet. Der Gefahr strafbarer Äußerungen in einer Fremdsprache ist vorrangig durch den Einsatz entsprechend sprachkundiger Beamtinnen und Beamter entgegenzuwirken. Hierzu wird auf die Ausführungen zu Frage 2 b verwiesen. Vorgaben, Redebeiträge nur in deutscher Sprache abzuhalten, kommen angesichts der stark in die Versammlungsfreiheit eingreifenden Wirkung einer solchen Beschränkung nur ausnahmsweise in Betracht.